

# **BGer 5A\_273/2025 vom 14. April 2025**

Bundesgericht, 2025-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_273\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_273_2025)

FR: TF 5A\_273/2025 du 14 avril 2025

IT: TF 5A\_273/2025 del 14 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 25. Februar 2025 eröffnete das Kantonsgericht Zug auf Begehren der Beschwerdegegnerin über die Beschwerdeführerin den Konkurs. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 7. März 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug. Sie ersuchte um aufschiebende Wirkung. Mit Präsidialverfügung vom 12. März 2025 wies das Obergericht den Antrag auf aufschiebende Wirkung ab, wies das Konkursamt Zug jedoch an, über die notwendigen Sicherungsvorkehrungen hinaus einstweilen keine weiteren Vollstreckungshandlungen vorzunehmen. Gegen diese Verfügung hat die Beschwerdeführerin am 11. April 2025 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Angefochten ist eine Verfügung über die aufschiebende Wirkung und damit über eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG ( BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2). Folglich kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin nennt keine verfassungsmässigen Rechte, die verletzt worden sein sollen. Stattdessen schildert sie den Sachverhalt aus ihrer Sicht und sie äussert sich zum ihr drohenden, nicht wiedergutzumachenden Nachteil. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.